

Benutzungsordnung für die Augstberghalle Steinhilben

Der Ortschaftsrat Steinhilben hat folgende Benutzungsordnung für die Augstberghalle Steinhilben beschlossen:

§ 1 Allgemeine Regelungen

1. Die Augstberghalle Steinhilben – nachfolgend Halle genannt – ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Trochtelfingen; sie dient dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Ortschaft Steinhilben. Zu diesem Zweck wird die Halle der Schule, den Vereinen, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen.
2. Die Hallenbenutzungsordnung gilt für die gesamte Halle einschließlich aller Nebenräume und Nebeneinrichtungen; sie ist für alle Personen – Veranstalter, Benutzer und Besucher – verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zu ihr gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Hallenbenutzungsordnung sowie alle sonstigen von der Stadt, der Ortschaftsverwaltung Steinhilben oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.
3. Die Vereinsvorstände, Lehrer, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Stadt, vertreten durch die Ortschaftsverwaltung Steinhilben, gegenüber für die Einhaltung der Hallenbenutzungsordnung verantwortlich. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen. Jede Änderung des Verantwortlichen ist der Ortschaftsverwaltung Steinhilben, ersatzweise der Stadtverwaltung, mitzuteilen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Halle liegt bei der Ortschaftsverwaltung Steinhilben, im Verhinderungsfalle bei der Stadtverwaltung. Die Veranstalter, Benutzer und Besucher sind an deren Weisungen gebunden.
2. Der von der Stadt für die Halle bestellte Beauftragte ist ermächtigt, die laufende Aufsicht und Wartung der Halle vorzunehmen. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Stadt und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.
3. Der Bürgermeister, der Ortsvorsteher für den Stadtteil Steinhilben oder deren Beauftragte behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Veranstaltungen zu besuchen.
4. Bei Benutzung der Halle durch die Schule, die Vereine und die jeweiligen Veranstalter tragen die Lehrer, die Vereinsvorstände bzw. die der Stadtverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung; sie haben für die Beachtung der Hallenbenutzungsordnung zu sorgen. Der Beauftragte der Stadt ist gegenüber den Veranstaltern, Benutzern und Besuchern weisungsberechtigt.

§ 3 Hallenbenutzung

1. Die mietweise Überlassung der Halle für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen, die mindestens vier Wochen vorher bei der Ortschaftsverwaltung schriftlich unter Angabe

der Art, Zeitdauer und der Verantwortlichen zu beantragen ist, bedarf eines schriftlichen Vertrages. Dessen Bestandteile sind diese Hallenbenutzungsordnung und die Mietkostenordnung für die Hallen.

2. Änderungen des Vertrages sind schriftlich vor dem Veranstaltungstermin zu vereinbaren.
3. Eine Terminvormerkung ist für die Ortschaftsverwaltung Steinhilben unverbindlich.
4. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Die Ortschaftsverwaltung Steinhilben ist nicht verpflichtet, beim Abschluss des Mietvertrages zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere werden durch den Mietvertrag nicht die eventuell erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ersetzt.
5. Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes, der feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
6. Im gesamten Bereich der Augstberghalle besteht „**Rauchverbot**“.
7. Besonders zu beachten sind die Versammlungsstättenverordnung und die für die Halle festgesetzte Besucherhöchstzahl.
8. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungs- und Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen der Halle oder ggf. eines Teils davon nicht überschreiten. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahl auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.
9. Der Veranstalter hat nach Art und Größe der Veranstaltung auf Anordnung der Ortschaftsverwaltung Steinhilben bzw. der Stadtverwaltung eine Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache bereit zu stellen. Die Sicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Trochtelfingen Abteilung Steinhilben auf Kosten des Veranstalters gestellt. Für die Sanitätswache hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
10. Der Veranstalter hat durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs sowie die Sicherheit und Ordnung in der Halle jederzeit zu gewährleisten.
11. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung von dem Beauftragten der Stadt die Küche einschließlich der Geräte, des Geschirrs, der Gläser etc. zu übernehmen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Der Wert der verloren gegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist vom Veranstalter zu ersetzen.
12. Die Abgabe von Speisen und Getränken darf nur von dem vom Veranstalter bestellten Bedienungspersonal erfolgen. Eine Selbstbedienung an der Küchen- bzw. Getränketheke ist nicht zulässig.
13. Das Aufstellen der Stühle und Tische sowie evtl. Bühnenaufbauten ist nur mit Genehmigung der Ortschaftsverwaltung Steinhilben und entsprechend dem Bestuhlungs- und Betischungsplan zugelassen und ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln, nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Halle und die Bühne sind besenrein, alle übrigen Räume wie Foyer, WC, Getränke- und Küchenbereich sind nass zu reinigen.

14. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der besonderen Genehmigung der Ortschaftsverwaltung Steinhilben. Sie dürfen ggf. nur im Benehmen mit dieser angebracht werden. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Dekorationen und Aufbauten oder sonstige Hindernisse dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
15. Während der Veranstaltung muss der Bühnenausgang sowie die Hallen-Notausgangstür geschlossen bleiben.
16. Wenn am Freitagabend Sportbetrieb ist kann die Halle erst ab 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 4 Weitere Ordnungsvorschriften

1. Die Veranstalter, Benutzer und Besucher der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtungen sowie die Außenanlagen schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jede Veränderung in oder an dem Gebäude und seiner Einrichtungen – dazu gehört insbesondere das Einschlagen von Nägeln u.ä. in die Wände, die Böden, die Decken einschließlich der Holzkonstruktion, die Fenster – ist nicht gestattet.
2. Der Zutritt zur Küche mit Nebenräumen, Bühne, den Stuhl- und Tischlagerräumen, den Nebenräumen zur Bühne und den Geräteräumen ist den Besuchern von Veranstaltungen nicht gestattet. Der Zutritt zu den Technikräumen ist in § 6 geregelt.
3. Der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art, die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, das Anbringen von Plakaten und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich der Halle – mit Ausnahme von Hinweisen auf die Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Stadt – bedarf der besonderen Erlaubnis der Ortschaftsverwaltung Steinhilben.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Halle und der Einrichtungen.
6. Nicht im Eigentum der Stadt stehende Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortschaftsverwaltung Steinhilben aufgestellt und aufbewahrt werden.
7. Das Einstellen von Fahrrädern ist nicht gestattet.
8. Das Stehen auf Tischen und Stühlen ist verboten.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume der Halle, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers bzw. Veranstalters.
2. Die Ortschaftsverwaltung Steinhilben überlässt die Halle oder Teile davon, die Einrichtungen und die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Vereine und Veranstalter und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
3. Der jeweilige Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen stehen.

Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragte oder Beschäftigte.

4. Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche Abnutzungserscheinungen handelt.
5. Für sämtliche von den Vereinen, Veranstaltern oder sonstigen Benutzern eingebrachten Einrichtungen und Geräte übernimmt die Stadt keine Haftung.
6. Die Stadt haftet insbesondere auch nicht für den Verlust oder für Schäden im Zusammenhang mit abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken oder anderen mitgebrachten Gegenstände.
7. Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
8. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
9. Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB unberührt.

§ 6 Technische Einrichtungen

1. Sämtliche technische Einrichtungen der Halle, wie Heizung, Be- und Entlüftung, Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Bühnentechnik, dürfen grundsätzlich nur von dem Beauftragten der Stadt bedient werden.
2. Für die Bedienung der Beleuchtung, der Lautsprecheranlage und der Bühnentechnik können von der Ortschaftsverwaltung Steinhilben andere Personen nach entsprechender Einweisung zugelassen werden.
3. Der Zutritt zu den Technikräumen ist grundsätzlich nur dem Beauftragten der Stadt gestattet.

§ 7 Getränkebezug

1. In der Halle dürfen nur alkoholische und nichtalkoholische Getränke der Albquell-Brauerei Trochtelfingen (mit Ausnahme von Wein, Sekt und Spirituosen) ausgeschenkt werden. Der Bezug der Getränke ist ausschließlich über die Firma Getränke-Riedinger, Trochtelfingen, zulässig.
2. Die Beschaffung von Kaffee, Tee usw. bleibt dem jeweiligen Verein, Veranstalter oder sonstigem Benutzer überlassen.

§ 8 Benutzung der Parkplätze

1. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Haupteingang ist freizuhalten.
2. Der Veranstalter hat ggf. durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
3. Die Zufahrtswege zur Halle, insbesondere auch der zum Haupteingang, sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Freizuhalten sind außerdem auch die Feuergassen, die Standplätze für Feuerwehrfahrzeuge und die Zufahrt zum Küchen- und Bühnenbereich.

4. Während Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle gilt in der Albstraße beiderseits zwischen Einmündung Lichtensteinstraße und Einmündung Rathausstraße Halteverbot; das Parken ist daher dort nicht zulässig.

§ 9 Benutzungsentgelt

Für die Überlassung der Halle wird eine Miete bzw. ein Benutzungsentgelt erhoben, die vom Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen gesondert festgesetzt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Ortschaftsverwaltung Steinhilben, vertretungsweise die Stadtverwaltung, kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
2. Die Ortschaftsverwaltung Steinhilben, vertretungsweise die Stadtverwaltung, kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.
3. Über Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Ortschaftsrat Steinhilben.

§ 11 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

1. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
2. Der Bürgermeister, der Ortsvorsteher der Ortschaft Steinhilben oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen der Halle beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonals nicht Folge leisten,aus der Halle und ihren Nebenräumen zu verweisen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.
3. Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwiderhandeln, können von der Ortschaftsverwaltung Steinhilben, vertretungsweise der Stadtverwaltung, zur sofortigen Räumung der Halle verpflichtet werden. Die Ortschaftsverwaltung/Stadtverwaltung ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
5. Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.